S 3 AS 2368/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 AS 2368/16
Datum	15.05.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 3063/18
Datum	14.01.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 15.05.2018 wird als unzulÃ¤ssig verworfen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

<u>GrÃ¼nde</u>

I.

Die KlÃ¤gerin begehrt hÃ¶here Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2017 bis einschlieÃlich 30.09.2017 unter BerÃ¼cksichtigung hÃ¶herer Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung.

Die 1970 geborene KlÃ¤gerin befindet sich seit August 2012 im Leistungsbezug nach dem SGB II. Daneben bezieht sie eine befristete Rente wegen voller

Erwerbsminderung in HÃ¶he von 494,92 â¬ monatlich, ab Januar 2017 noch 493,80 â¬, ab Juli 2017 503,20 â¬, die in AbhÃ¤ngigkeit von der Arbeitsmarktlage gewÃ¤hrt wird. Bis zum 31.05.2017 bewohnte die KlÃ¤gerin zur Miete eine Wohnung in R, fÃ¼r die laut Mietvertrag vom Juni 2012 monatlich eine Nettokaltmiete in HÃ¶he von 490 â¬, ein Mietentgelt fÃ¼r 50 â¬ fÃ¼r die KÃ¼che sowie kalte Nebenkosten in HÃ¶he von 45Â â¬, insgesamt 585 â¬ zu entrichten waren. Seit dem 01.06.2017 bewohnt die KlÃ¤gerin eine von ihrer Mutter kurz zuvor erworbene, im selben GebÃ¤ude befindliche Mietwohnung, fÃ¼r die laut dem mit ihrer Mutter geschlossenen Mietvertrag vom MÃ¤rz 2017 monatlich eine Nettokaltmiete in HÃ¶he von 590 â¬ (inklusive kalten Nebenkosten) und eine Miete fÃ¼r die KÃ¼che in HÃ¶he von 50 â¬ anfÃ¤llt. Die Beheizung und Warmwasserzubereitung erfolgte im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum durchgehend mit Gas, wofÃ¼r bis einschlieÃlich 30.04.2017 ein Gasabschlag in HÃ¶he von 52 â¬ monatlich und ab 01.05.2017 in HÃ¶he von 60 â¬ monatlich anfiel.

Zwischen der KlÃ¤gerin und dem Beklagten ist bereits seit lÃ¤ngerem die angemessene HÃ¶he der Kosten der Unterkunft streitig. Zuletzt wies der Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 20.04.2016 auf die aus seiner Sicht zu hohen Kosten der Unterkunft und die Verpflichtung der KlÃ¤gerin zu deren Reduzierung hin.

Auf den Weiterbewilligungsantrag der KlÃ¤gerin vom 17.08.2016 hin bewilligte der Beklagte mit Bescheid vom 22.08.2016 Leistungen in HÃ¶he von monatlich 449,23 â¬ fÃ¼r die Zeit vom 01.10.2016 bis 30.09.2017 unter BerÃ¼cksichtigung eines Mehrbedarfs fÃ¼r dezentrale Warmwasserzubereitung in HÃ¶he von 9,29 â¬ monatlich und einer Kaltmiete inklusive Kosten fÃ¼r die KÃ¼che in HÃ¶he von 350 â¬, kalten Betriebskosten in HÃ¶he von 76,50 â¬ und Heizkosten in HÃ¶he von 52 â¬ (Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung insgesamt 478,50 â¬), jeweils monatlich. Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 11.10.2016 zurÃ¼ck.

Hiergegen hat die KlÃ¤gerin am 21.10.2016 Klage beim Sozialgericht Konstanz (SG) erhoben und die vollstÃ¤ndige Ãbernahme der Bruttokaltmiete in HÃ¶he von 585 â¬ monatlich geltend gemacht.

Mit Ãnderungsbescheid vom 06.02.2017 hat der Beklagte in Anwendung der von ihm neu festgestellten Mietobergrenzen ab Januar 2017 die Kosten der Unterkunft der KlÃ¤gerin fÃ¼r die Zeit von Januar 2017 bis einschlieÃlich September 2017 mit monatlich 499 â¬ berÃ¼cksichtigt (Kaltmiete: 370 â¬, kalte Betriebskosten: 77 â¬, Heizkosten: 52 â¬) und der KlÃ¤gerin hÃ¶here Leistungen nach dem SGB II in HÃ¶he von 474,85 â¬ monatlich gewÃ¤hrt.

Mit Ãnderungsbescheid vom 13.03.2017 hat der Beklagte unter BerÃ¼cksichtigung der seit 01.01.2017 erniedrigten Rentenzahlung Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit von Januar 2017 bis einschlieÃlich September 2017 in HÃ¶he von monatlich 475,97 â¬ bewilligt.

Mit Ãnderungsbescheid vom 18.04.2017 hat der Beklagte der KlÃ¤gerin hÃ¶here

Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom Mai 2017 bis einschlieÃlich September 2017 in HÃ¶he von monatlich 483,97 â¬ unter BerÃ¼cksichtigung des hÃ¶heren monatlichen Abschlags fÃ¼r Heizkosten in HÃ¶he von nun 60 â¬ bewilligt. Mit weiterem Bescheid vom 18.04.2017 hat der Beklagte entsprechend der an die KlÃ¤gerin gerichteten Nachforderung in HÃ¶he von 183,98 â¬ des Versorgers fÃ¼r Heizgas fÃ¼r den Zeitraum MÃ¤rz 2016 bis MÃ¤rz 2017 einmalig Leistungen nach dem SGB II in HÃ¶he von 183,98 â¬ gewÃ¤hrt.

Mit ÃnderungsbescheidenÃ vom 28.07.2017 hat der Beklagte unter BerÃ¼cksichtigung der zum Juli 2017 bei der KlÃ¤gerin eingetretenen RentenerhÃ¶hung von 9,40 â¬ monatlich die Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 01.07.2017 bis 30.09.2017 teilweise aufgehoben und fÃ¼r diesen Zeitraum monatlich noch 474,57 â¬ gewÃ¤hrt.

Unter dem 14.05.2018 hat das SG den Beteiligten einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreitet, wonach der Beklagte der KlÃ¤gerin unter anderem fÃ¼r den Zeitraum von Oktober 2016 bis einschlieÃlich Dezember 2016 weitere 20 â¬ monatlich gewÃ¤hren sollte. Die Beteiligten haben diesen Vergleichsvorschlag angenommen und den Rechtsstreit fÃ¼r den Zeitraum vom 01.10.2016 bis zum 31.12.2016 Ã¼bereinstimmend fÃ¼r erledigt erklÃ¤rt.

Das SG hat sodann mit Urteil vom 15.05.2018 die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung hÃ¶herer Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung im zuletzt streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum, als vom Beklagten bewilligt.

Gegen das der KlÃ¤gerin am 27.08.2018 zugestellte Urteil hat diese, rechtsanwaltlich vertreten, am selben Tag fristwahrend Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt und am 24.07.2020 einen Anspruch auf Ãbernahme einer Bruttokaltmiete in HÃ¶he von 530,20 â¬ fÃ¼r den streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum geltend gemacht. Das â schlÃ¼ssige Konzeptâ des Beklagten sei rechtswidrig, da es nicht den Vorgaben des Bundessozialgerichts (BSG) entspreche. Sie habe daher einen Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung der Differenzmiete anhand der Wohngeldtabelle. Bei der in der Mietstufe 5 eingestuften Stadt R habe sie somit einen Anspruch auf BerÃ¼cksichtigung einer Kaltmiete in HÃ¶he von 482 â¬ zuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlags von 10 %, insgesamt also 530,20 â¬ monatlich.

Die KlÃ¤gerin beantragt (sinngemÃ¤Ã),

das Urteil des Sozialgerichts Konstanz vom 15.05.2018 aufzuheben und den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 22.08.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.10.2016 und der ÃnderungsbescheideÃ vom 06.02.2017, 13.03.2017, 18.04.2017 und 27.07.2017 zu verurteilen, ihr hÃ¶here Leistungen nach dem SGB II fÃ¼r den Zeitraum vom 01.01.2017 bis 30.09.2017 unter BerÃ¼cksichtigung einer Bruttokaltmiete in HÃ¶he von 530,20 â¬ monatlich zu gewÃ¤hren.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckweisen.

Er verweist zur BegrÃ¼ndung auf die aus seiner Sicht zutreffenden AusfÃ¼hrungen in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Urteils des SG sowie in den streitgegenstÃ¤ndlichen Bescheiden.

Mit VerfÃ¼gung vom 20.10.2021 hat der Berichterstatter die Beteiligten darauf hingewiesen, dass die sich aus dem Berufungsantrag der KlÃ¤gerin ergebende Beschwer von insgesamt 748,80 â¬ nicht den erforderlichen Wert des Beschwerdegegenstands von mehr als 750 â¬ erreichen wÃ¼rde und daher unzulÃ¤ssig sei. Es sei daher beabsichtigt, die Berufung durch Beschluss gemÃ¤Ã Â§ 158 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulÃ¤ssig zu verwerfen. Der KlÃ¤gerin ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Die KlÃ¤gerin ist dem entgegengetreten und hat geltend gemacht, der maÃgebende Zeitpunkt fÃ¼r den Wert des Beschwerdegegenstands sei nach der Rechtsprechung des BSG der Zeitpunkt der Einlegung der Berufung. Ein spÃ¤teres Sinken des Beschwerdewerts durch BeschrÃ¤nkung des Berufungsantrags wÃ¼rde die Berufung nicht unzulÃ¤ssig machen. Art. 6 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verbiete die vorliegende, unzumutbare Erschwerung des Zugangs zur Berufungsinstanz.

Mit VerfÃ¼gung vom 20.12.2021 hat der Berichterstatter den Beteiligten mitgeteilt, dass weiterhin beabsichtigt sei, die Berufung als unzulÃ¤ssig zu verwerfen.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten des Beklagten und der Prozessakten Bezug genommen.

Â

II.

Die Berufung der KlÃ¤gerin ist unzulÃ¤ssig.

Nach Â§ 158 Satz 1 SGG ist die Berufung als unzulÃ¤ssig zu verwerfen, was nach Satz 2 der Vorschrift durch Beschluss geschehen kann, wenn sie â unter anderem â nicht statthaft ist. So liegt der Fall hier.

Nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des SG oder auf Beschwerde durch Beschluss des LSG, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes

1. bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 â¬ oder
2. bei einer Erstattungsstreitigkeit zwischen juristischen Personen des Ã¶ffentlichen Rechts oder BehÃ¶rden 10.000 â¬

nicht Ã¼bersteigt. Dies gilt nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft.

Vorliegend Ã¼bersteigt der Wert des Beschwerdegegenstandes weder 750 â¬, noch sind laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betroffen.

Der Beschwerdegegenstand richtet sich danach, was durch das angefochtene Urteil des SG versagt, also abgelehnt worden ist, und mit der Berufung weiterverfolgt wird. Dies ist durch Vergleich des vor dem SG beantragten Gegenstandes mit dem ausgeurteilten Gegenstand und dem in der Berufung weiterverfolgten Begehr zu bestimmen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes kann demnach zwar geringer sein als der Wert der Beschwer. Wird etwa nicht der gesamte vom SG versagte Gegenstand mit der Berufung weiterverfolgt, sondern nur in einem unter dem Schwellenwert liegenden Umfang, so ist die Berufung zulassungsbedÃ¼rftig, auch wenn der gesamte vom SG versagte Gegenstand zulassungsfrei gewesen wÃ¤re. Wird der Antrag im Berufungsverfahren dagegen gegenÃ¼ber dem Klageverfahren erweitert, so handelt es sich um einen neuen Gegenstand im Sinne einer erstinstanzlichen Klage, der bei der Ermittlung des Beschwerdewerts auÃer Betracht bleibt (Wehrhahn in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., Stand: 10.02.2021, Â§ 144 Rn. 19).

Die KlÃ¤gerin hat den Streitgegenstand bereits im Klageverfahren zulÃ¤ssigerweise (vergleiche hierzu die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des SG, auf welche der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG Bezug nimmt) auf die Kosten der Unterkunft und Heizung und darÃ¼ber hinaus im Wege der vergleichsweisen teilweisen ErledigterklÃ¤rung auf die Zeit vom 01.01.2017 bis 30.09.2017 beschrÃ¤nkt. WÃ¤hrend sie im Klageverfahren noch die vollstÃ¤ndige Ãbernahme einer monatlichen Bruttokaltmiete von 585 â¬ (ohne Anpassung an die laut Mietvertrag mit ihrer Mutter seit Juni 2017 geschuldete hÃ¶here Bruttokaltmiete) beantragt hat, hat sie im Berufungsverfahren ausweislich der BerufungsbegrÃ¼ndung und des Berufungsantrags nur noch die Ãbernahme einer monatlichen Bruttokaltmiete in HÃ¶he von 530,20 â¬ entsprechend der Wohngeldtabelle (Mietstufe 5) zuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlags von 10 % geltend gemacht. Der Beklagte hat fÃ¼r den streitigen Zeitraum indes durchgehend und zwischen den Beteiligten unstreitig eine Bruttokaltmiete in HÃ¶he von 447Â â¬ monatlich berÃ¼cksichtigt (Ãnderungsbescheid vom 06.02.2017, Ãnderungsbescheid vom 13.03.2017, Ãnderungsbescheide vom 18.04.2017, Ãnderungsbescheide vom 27.07.2017). Die Kosten fÃ¼r die Heizung und Warmwasserzubereitung hat der Beklagte mit Bescheid vom 22.08.2016 in der Gestalt, die dieser durch die Ãnderungsbescheide vom 18.04.2017 erhalten hat, im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum in voller HÃ¶he Ã¼bernommen. Damit errechnet sich aufgrund des Berufungsantrags der KlÃ¤gerin eine Beschwer von monatlich (530,20 â¬ abzÃ¼gl. 447 â¬ =) 83,20 â¬ und eine Beschwer fÃ¼r den gesamten streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum (9 Monate) von 748,80 â¬. Der nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG erforderliche Wert des Beschwerdegegenstands von mehr als 750 â¬ wird nicht erreicht. Auch betrifft die Berufung keine wiederkehrenden oder laufenden Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr (Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG). Dies wird von der KlÃ¤gerin auch nicht in Zweifel gezogen.

Die von der KlÃ¤gerin dessen ungeachtet geltend gemachte ZulÃ¤ssigkeit der Berufung unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des BSG zum maÃgebenden Zeitpunkt fÃ¼r die Beurteilung der Frage, ob die Berufungssumme erreicht wird, fÃ¼hrt zu keiner abweichenden Beurteilung.

MaÃgebender Zeitpunkt ist nach Â§ 202 Satz 1 SGG in Verbindung mit Â§ 4 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) der Zeitpunkt der Einlegung der Berufung (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, Sozialgerichtsgesetz, 13. Aufl. 2020, Â§ 144 Rn. 19 mit umfangreicher Darstellung der Rechtsprechung des BSG). Ein spÃ¤teres Sinken des Beschwerdewertes im Berufungsverfahren, zum Beispiel nach Teilanerkenntnis oder durch BeschrÃ¤nkung des Berufungsantrags wegen Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse, mit der Folge, dass die Berufungssumme nicht mehr erreicht wird, macht die Berufung deshalb grundsÃ¤tzlich nicht unzulÃ¤ssig (BSG, Urteil vom 23.02.2011, B 11 AL 15/10 R, juris, BSG, Beschluss vom 13.06.2013, B 13 R 437/12 B, juris; Keller, a.a.O.).

Ein Fall einer unbeschrÃ¤nkten (und damit noch zulÃ¤ssigen) Berufungseinlegung mit nachfolgender BeschrÃ¤nkung des Berufungsantrags liegt hier aber nicht vor. Vielmehr hat die rechtsanwaltlich vertretene KlÃ¤gerin in ihrer Berufungsschrift von vornherein auf die angekÃ¼ndigte BerufungsbegrÃ¼ndung verwiesen. In dieser BerufungsbegrÃ¼ndung, der erstmalig auch das konkrete Berufungsbegehren entnommen werden konnte, hat die KlÃ¤gerin aber, wie dargelegt, ihren ursprÃ¼nglichen klageweise geltend gemachten Anspruch nur noch in HÃ¶he von weiteren Kosten der Unterkunft von insgesamt 748,80 â¬ weiterverfolgt.

Zu einem der KlÃ¤gerin gÃ¼nstigeren Ergebnis gelangt man auch dann nicht, wenn man mit der KlÃ¤gerin und entgegen dem Vorstehenden von einer zunÃ¤chst unbeschrÃ¤nkten Berufungseinlegung mit anschlieÃend reduziertem Berufungsantrag ausgeht. Denn nach allgemeiner Auffassung fÃ¼hrt eine willkÃ¼rliche EinschrÃ¤nkung des Rechtsmittels mit der Folge der Unterschreitung der erforderlichen Beschwer zur UnzulÃ¤ssigkeit der Berufung (grundlegend BSG, Urteil vom 07.12.1983, 7 RAr 65/82, juris; ebenso BSG, Urteil vom 23.02.2011, a.a.O., BSG, Beschluss vom 13.06.2013, a.a.O.).

Eine willkÃ¼rliche EinschrÃ¤nkung des Rechtsmittels liegt nach der Rechtsprechung des BSG vor, wenn fÃ¼r die EinschrÃ¤nkung ein vernÃ¼nftiger Grund nicht erkennbar oder aber von vornherein, d.h. im Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels, Anlass bestanden hat, das Rechtsmittel nur beschrÃ¤nkt einzulegen, so dass die erst nachtrÃ¤gliche EinschrÃ¤nkung willkÃ¼rlich erscheint. WillkÃ¼r setzt demnach voraus, dass fÃ¼r das Verhalten des RechtsmittelklÃ¤gers ein vernÃ¼nftiger Grund nicht erkennbar ist, mithin dieses Verhalten nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles nicht als sachgerecht erscheint (BSG, Urteil vom 07.12.1983, a.a.O.). Das ist hier der Fall.

Eine Ãnderung im Beschwerdegegenstand, die zu einer als sachgerecht anzusehenden EinschrÃ¤nkung des Berufungsantrags hÃ¤tte fÃ¼hren kÃ¶nnen, liegt nicht vor. Die KlÃ¤gerin hat im Klageverfahren die Ãbernahme der vollstÃ¤ndigen Bruttokaltmiete mit der BegrÃ¼ndung geltend gemacht, eine

ordnungsgemÃ¤Ãe Aufforderung zur Kostensenkung sei seitens des Beklagten bislang nicht erfolgt und ihre Unterkunftskosten wÃ¼rden sich im gewÃ¶hnlichen, d.h. durchschnittlichen Rahmen bewegen und seien deshalb vollstÃ¤ndig zu Ã¼bernehmen. Auch sei die Angemessenheitsgrenze des Â§ 22 SGB II verfassungswidrig. Es sei ihr unmÃ¶glich, zu der vom Beklagten angenommenen Mietobergrenze angemessenen Wohnraum zu finden. Unterstellt, die KlÃ¤gerin hat mit ihrer Berufungseinlegung ihr bisheriges Begehren zunÃ¤chst uneingeschrÃ¤nkt weiterverfolgt, so ist kein vernÃ¼nftiger Grund erkennbar, der Anlass fÃ¼r eine nachtrÃ¤gliche EinschrÃ¤nkung des Rechtsmittels gegeben hÃ¤tte. Hinsichtlich der Sach- und Rechtslage selbst hat sich gegenÃ¼ber dem Zeitpunkt, zu dem die KlÃ¤gerin Berufung eingelegt hat, nichts geÃ¤ndert. Es ist nicht erkennbar, dass die KlÃ¤gerin durch irgendwelche Ã¤uÃeren UmstÃ¤nde, die auÃerhalb ihres Willens lagen, zu der EinschrÃ¤nkung genÃ¶tigt worden ist (vgl. BSG, a.a.O.).

Die KlÃ¤gerin selbst hat die von ihr geltend gemachte EinschrÃ¤nkung ihres Berufungsantrags auch nicht im Rahmen der AnhÃ¶rung zur beabsichtigten ZurÃ¼ckweisung der Berufung begrÃ¼ndet. Sofern die BeschrÃ¤nkung des klÃ¤gerischen Begehrens im Berufungsverfahren auf der Aufgabe ihrer bisherigen Rechtsauffassung, wonach die Kosten der streitigen Unterkunft angemessen seien, sie eine angemessene Wohnung unter BerÃ¼cksichtigung der Mietobergrenze nicht finden kÃ¶nne, eine wirksame Kostensenkungsaufforderung nicht vorliege und Â§ 22 SGB II verfassungswidrig sei, beruhen sollte, wÃ¼rde dies die WillkÃ¼rlichkeit der EinschrÃ¤nkung des Rechtsmittels nicht berÃ¼hren. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob es Ã¼berhaupt als sachgerechte EinschrÃ¤nkung des Antrags angesehen werden kann, wenn eine Privatperson, nachdem sie Kenntnis von einer ihr bisher nicht bekannten Rechtsprechung erlangt hat, ihren Antrag einschrÃ¤nkt. Dies kÃ¶nnte vernÃ¼nftigerweise allenfalls zutreffen, wenn es sich um Rechtsfragen handeln wÃ¼rde, die aufgrund dieser Rechtsprechung geklÃ¤rt sind (BSG, a.a.O., auch zum Nachfolgenden). Denn wÃ¤hrend es bei VerwaltungsbehÃ¶rden anerkannt ist, dass es unschÃ¤dlich ist, wenn sich diese aufgrund einer erneuten ÃberprÃ¼fung der Sach- und Rechtslage oder bei Beachtung der bisher nicht bekannten Rechtsprechung des BSG davon Ã¼berzeugen, dass ein Teil des geltend gemachten Anspruchs berechtigt ist und deshalb die Berufung beschrÃ¤nken, da diese dem Grundsatz der GesetzmÃ¤Ãigkeit der Verwaltung unterliegen, besteht eine entsprechende Pflicht fÃ¼r die KlÃ¤gerin nicht. Von entscheidender Bedeutung ist aber vorliegend, dass die KlÃ¤gerin die Aufgabe ihrer bisherigen Rechtsauffassung gerade nicht auf eine KlÃ¤rung von hier maÃgeblichen Rechtsfragen oder eine Ãnderung der Rechtsprechung (und auch nicht auf eine Ãnderung der Sach- und Rechtslage) zurÃ¼ckfÃ¼hren kann. Denn eine solche KlÃ¤rung durch oder Ãnderung der Rechtsprechung liegt nicht vor und wird von der KlÃ¤gerin auch nicht behauptet.

Wenn die KlÃ¤gerin vorliegend dennoch nur noch die nach der Wohngeldtabelle zuzÃ¼glich eines Sicherheitszuschlags sich ergebende Bruttokaltmiete â wobei dieser RÃ¼ckgriff auf die (hÃ¶chsten) Werte der jeweils rechten Spalte der Wohngeldtabelle zuzÃ¼glich eines Zuschlags in HÃ¶he von 10Â % nach der Rechtsprechung des BSG der Begrenzung der zu berÃ¼cksichtigenden tatsÃ¤chlichen Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft dienen soll (BSG, Urteil vom

12.12.2013, B 4 AS 87/12 R, juris) â□□ weiterverfolgt, handelt sie aus freien StÃ¼cken. Sie kann in diesem Fall nicht gÃ¼nstiger gestellt werden, als wenn sie das Rechtsmittel von vornherein in dem beschrÃ¤nkten Umfang eingelegt hÃ¤tte (BSG, Urteil vom 07.12.1983, a.a.O.), eine ursprÃ¼nglich unbeschrÃ¤nkte Berufungseinlegung unterstellt.

Das SG hat die Berufung auch nicht zugelassen. Der Hinweis in der Rechtsmittelbelehrung des SG, dass die Berufung zulÃ¤ssig sei, stellt keine Entscheidung Ã¼ber die Zulassung der Berufung dar (stÃ¤ndige Rechtsprechung des BSG, vergleiche Urteil vom 02.06.2004, BÂ 7 AL 10/04 B, juris). Die Rechtsmittelbelehrung im Urteil des SG war im Ã□brigen, ausgehend vom Klageantrag, auch zutreffend. Zur UnzulÃ¤ssigkeit der Berufung hat, wie dargelegt, erst die beschrÃ¤nkte Berufungseinlegung gefÃ¼hrt.

Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die Verwerfung der Berufung als unzulÃ¤ssig vorliegend ein VerstoÃ□ gegen Art. 6 EMRK sein kÃ¶nnte, liegen nicht vor. Solche hat auch die KlÃ¤gerin nicht vorgetragen.

Die Berufung ist nach alledem unzulÃ¤ssig und bleibt ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision liegen nicht vor (Â§ 160 SGG).

Erstellt am: 11.03.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024